



**RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ**

---

## **Auszug aus dem Jahresbericht 2024**

**Nr. 18 Campus Company GmbH  
- Aufsicht über die übertragenen Aufgaben  
nicht sichergestellt, Mängel im Zuwen-  
dungsverfahren, Beteiligung des Landes  
nicht mehr erforderlich -**

---

**Impressum:**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0  
Telefax: 06232 617-100  
E-Mail: [poststelle@rechnungshof.rlp.de](mailto:poststelle@rechnungshof.rlp.de)  
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

Nr. 18

**Campus Company GmbH**

**- Aufsicht über die übertragenen Aufgaben nicht sichergestellt, Mängel im Zuwendungsverfahren, Beteiligung des Landes nicht mehr erforderlich -**

Die Essensversorgung und die Bereitstellung von Wohnraum für Studierende am Umwelt-Campus Birkenfeld wurde auf die Campus Company GmbH übertragen. Das für diese Aufgaben zuständige Studierendenwerk Trier war dabei nicht Vertragspartei. Eine formale Zustimmung des Studierendenwerks konnte nicht vorgelegt werden.

Durch die Aufgabenübertragung auf die Campus Company GmbH war die Rechts- und Fachaufsicht durch das für Wissenschaft zuständige Ministerium nicht sichergestellt. Dem Studierendenwerk Trier war die Aufsicht über die Verwendung der der Gesellschaft überwiesenen anteiligen Sozialbeiträge der Studierenden entzogen.

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Sozialbeiträge der Studierenden und des Landeszuschusses zur Essensversorgung durch die Campus Company GmbH fehlten zweckmäßige Vorgaben. Die Verwendungsnachweise wurden durch das Ministerium nur summarisch geprüft.

Die Kosten- und Leistungsrechnung entsprach nicht den Anforderungen. Die erforderliche Trennungsrechnung, die Kosten und Erlöse den wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Geschäftsfeldern sachgerecht zuordnet, fehlte.

Dem Aufsichtsrat lag keine mehrjährige Investitionsplanung, insbesondere für Ersatzinvestitionen und Sanierungsmaßnahmen im Immobilienbestand, vor.

Für mehrere Geschäftsfelder, wie z. B. den Hotelbetrieb und die Leistungen des Facility-Managements außerhalb des Campus, besteht nach Abschluss des Konversionsprojekts „Umwelt-Campus Birkenfeld“ kein wichtiges Landesinteresse, das eine Beteiligung des Landes an der Campus Company rechtfertigen könnte.

**1 Allgemeines**

Im Rahmen der Konversion des nach Abzug der amerikanischen Streitkräfte ungenutzten Hospitals Neubrücke wurde der Umwelt-Campus Birkenfeld als weiterer Standort der Hochschule Trier errichtet. Für die Planung, Errichtung, Vermarktung, Weiterentwicklung und zum Betrieb des Umwelt-Campus wurde 1996 die Umwelt-Campus Birkenfeld Entwicklungs- und Management GmbH (UCB) gegründet. Seit dem Jahr 2008 firmiert die Gesellschaft als Campus Company GmbH (CC).

Die CC betreibt im Wesentlichen mehrere Studierendenwohnheime, einen Innovations- und Gründerpark zur Vermietung von Gewerbeflächen, einen Geschäftsbereich „Facility Service“, eine Mensa sowie ein Hotel.

Am Stammkapital in Höhe von 1 Mio. € halten das Land Rheinland-Pfalz 90 %, die Hochschule Trier 6 % sowie jeweils 1 % der Landkreis Birkenfeld, die Stadt Birkenfeld, die Verbandsgemeinde Birkenfeld und die Gemeinde Hoppstädten-Weiersbach.

Der Rechnungshof hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der CC und die Betätigung des Landes bei dieser Gesellschaft im Zeitraum von 2017 bis 2020 geprüft. Bei Bedarf hat er auch Vorgänge aus dem Jahr 2021 in die Prüfung einbezogen.

## **2 Wesentliche Prüfungsergebnisse**

### **2.1 Wirksame Aufgabenübertragung der Essens- und Wohnraumversorgung fraglich**

Das Studierendenwerk Trier hat als Anstalt des öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes<sup>1</sup> und satzungsgemäß<sup>2</sup> die Aufgabe, die Studierenden sozial zu betreuen sowie wirtschaftlich und kulturell zu fördern. Hierzu gehört auch die Essensversorgung der Studierenden und die Bereitstellung von Wohnheimplätzen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt es u. a. Sozialbeiträge der Studierenden.

Auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule Trier und der UCB vom November 2005 sowie einer Vereinbarung zur Sicherstellung der darin vereinbarten Leistungen zwischen dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium und der UCB vom Februar 2006 (Sicherstellungsvereinbarung) wurden diese Aufgaben der damaligen UCB übertragen. Zur Finanzierung dieser Aufgaben erhielt die Gesellschaft u. a. einen Anteil der vom Studierendenwerk erhobenen Sozialbeiträge der Studierenden.

Das Studierendenwerk war nicht Vertragspartei. Soweit ersichtlich, hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks lediglich einen Beschluss über die Aufteilung der Sozialbeiträge zwischen dem Studierendenwerk und der UCB gefasst. Eine formale Zustimmung zur Übertragung der Aufgaben auf die UCB durch das Studierendenwerk konnte nicht vorgelegt werden.

Mangels hinreichender Beteiligung des Studierendenwerks an Vertragsabschlüssen zur Übertragung von Aufgaben, für die es originär zuständig ist, ist zumindest fraglich, ob diese wirksam vom Studierendenwerk auf die UCB übertragen wurden.

Das Ministerium der Finanzen hat für die betroffenen Ressorts erklärt, nach seiner Auffassung mangle es weder an der Sicherstellung der Aufgabenübertragung noch an einer rechtlichen Grundlage für die Überweisung eines Anteils der Sozialbeiträge. Es werde aber anerkannt, dass in Anbetracht der vorliegenden komplexen rechtlichen Struktur die Überführung in ein einheitliches vertragliches Regelwerk für die Klarstellung nützlich sein könne. Es sei daher beabsichtigt, die Geschäftsführung des Studierendenwerks Trier unter Beteiligung des für Studierendenwerke zuständigen Ministeriums diesbezüglich aufzufordern.

### **2.2 Aufsicht durch das Ministerium und das Studierendenwerk nicht sichergestellt**

Das für Wissenschaft zuständige Ministerium verfügt durch die gesetzlich bestimmte Rechts- und Fachaufsicht über umfassende Aufsichtsrechte gegenüber dem Studierendenwerk. Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks ist dessen internes Aufsichtsorgan. Er berät und entscheidet in Angelegenheiten grundsätzlicher

---

<sup>1</sup> § 112 Abs. 5 Satz 1 Hochschulgesetz (HochSchG); § 112 Abs. 3 Satz 1 HochSchG in der damals gültigen Fassung.

<sup>2</sup> § 3 Abs. 1 der Satzung des Studierendenwerks Trier vom 21. Februar 2021, ebenso in der damals gültigen Fassung.

Bedeutung und überwacht die Geschäftsführung.<sup>3</sup> Die Studierenden stellen die meisten Mitglieder im Verwaltungsrat<sup>4</sup> und können so im Rahmen ihres Mandats u. a. Einfluss auf die Verwendung der Sozialbeiträge ausüben.

Durch die Übertragung der Essensversorgung und der Bereitstellung von Wohnraum für die Studierenden auf die CC wurden diese Aufgaben und damit auch die Verwendung der Sozialbeiträge der Studierenden der Aufsicht des Studierendenwerks sowie der Rechts- und Fachaufsicht des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums entzogen. Im Aufsichtsrat der CC sind weder das Studierendenwerk Trier noch das für Wissenschaft zuständige Ministerium vertreten. Dieses kann nur die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen der CC überwachen.

Das Ministerium hat erklärt, in das zu fassende einheitliche Regelwerk solle auch eine klarstellende Regelung zu den Kontroll- und Aufsichtsfunktionen der Studierenden aufgenommen werden.

Der Rechnungshof merkt hierzu an, dass eine klarstellende Regelung zu Kontroll- und Aufsichtsfunktionen der Studierenden nicht ausreicht, um eine wirksame, der gesetzlich sowie satzungsmäßig geregelten Aufsicht entsprechende Überwachung sicherzustellen.

### **2.3 Zweckentsprechende Verwendung des Landeszuschusses zur Essensversorgung und der Sozialbeiträge der Studierenden nicht nachgewiesen**

Die CC erhielt für die Essensversorgung der Studierenden auf Anweisung des zuständigen Ministeriums vom Studierendenwerk Trier einen Anteil von 65 % der Sozialbeiträge der Studierenden am Standort Birkenfeld, zuletzt mehr als 300.000 € jährlich. Außerdem gewährte das Land auf der Grundlage der Sicherstellungsvereinbarung einen jährlichen Zuschuss zur Essensversorgung. Im Jahr 2021 waren dies 150.000 €.

Schließt die Bewilligungsbehörde zur Gewährung einer Zuwendung einen Vertrag, anstatt einen Bescheid zu erlassen, sind die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß anzuwenden. Insbesondere hat die Bewilligungsbehörde den Verwendungsnachweis zu verlangen und unverzüglich nach dessen Eingang zu prüfen, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde. Umfang und Ergebnis der Prüfung hat sie zu dokumentieren.<sup>5</sup>

Der Nachweis der Mittelverwendung durch die CC war vertragsgemäß jährlich gegenüber dem Ministerium mit einer Nebenrechnung zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu führen.

Als Verwendungsnachweis für den gewährten Landeszuschuss zur Essensversorgung legte die CC eine Übersicht über die verkauften Mahlzeiten sowie Auszüge aus der Kostenstelle „Mensa“ vor. Daraus war nicht ersichtlich, ob der Landeszuschuss vereinbarungsgemäß wirtschaftlich und sparsam verwendet und ob er ausschließlich für die Herstellung von Essen für Studierende verwendet wurde. Konkrete, zweckmäßige Vorgaben, um die Prüfbarkeit der Verwendungsnachweise sicherzustellen, waren vertraglich nicht vereinbart. Zudem waren die für die Jahre 2019 und 2020 vorgelegten Verwendungsnachweise undatiert und beruhten auf vorläufigen Zahlen, die noch nicht von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testiert waren.

---

<sup>3</sup> § 113 Abs. 1 HochSchG.

<sup>4</sup> Dem Verwaltungsrat gehören drei Professorinnen und Professoren oder akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, fünf Studierende und eine Person des öffentlichen Lebens an. Ferner sind eine von den Präsidi der beteiligten Hochschulen benannte Kanzlerin oder ein von diesen benannter Kanzler sowie die oder der Personalratsvorsitzende der Beschäftigten des Studierendenwerks Mitglieder des Verwaltungsrats.

<sup>5</sup> Nrn. 4.3, 10, 11, Teil I, zu § 44 VV-LHO.

Die Prüfung der Verwendungsnachweise im Ministerium blieb im Wesentlichen auf eine summarische Untersuchung beschränkt, ob die Personalkosten der Mensa höher als der Zuschuss des Landes zur Essensversorgung waren. Umfang und Ergebnis der Prüfung waren zudem nicht wie vorgeschrieben nachvollziehbar dokumentiert.

Eine spezifische vertragliche Regelung, wie die CC die zweckentsprechende Verwendung der Sozialbeiträge der Studierenden konkret nachzuweisen hatte, fehlte. Diesbezügliche Nachweise wurden von der CC nicht vorgelegt. Eine Prüfung der Verwendung der Sozialbeiträge durch das Ministerium war nicht ersichtlich.

Das Ministerium hat erklärt, die zweckentsprechende Verwendung der Sozialbeiträge der Studierenden sowie deren Überprüfung sollten in dem zu fassenden einheitlichen vertraglichen Regelwerk ergänzt werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse zur Vergünstigung des Mensaessens würden seitens des für Studierendenwerke zuständigen Ministeriums geprüft. Sie sei dann gegeben, wenn der Verkaufspreis eines Essens für Nicht-Studierende mindestens kostendeckend sei.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass für den Nachweis der zweckentsprechenden, vertragsgemäßen Verwendung des Landeszuschusses sowie der Sozialbeiträge konkrete und zweckmäßige Vorgaben zu vereinbaren sind, wie zu belegen ist, dass diese wirtschaftlich und sparsam sowie ausschließlich für die Herstellung von Essen für Studierende verwendet wurden.

## 2.4 Mängel bei der Kosten- und Leistungsrechnung

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein wesentlicher Bestandteil des internen Rechnungswesens. Sie dient insbesondere dazu, die bei der innerbetrieblichen Wertschöpfung entstehenden Erlöse und Kosten möglichst verursachungsgerecht zuzuordnen. Damit werden z. B. die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse unterschiedlicher Geschäftsfelder aufgezeigt. Sie stellt sowohl der Geschäftsführung als auch den Aufsichtsorganen wichtige Informationen für die operative Planung und Steuerung der Geschäftstätigkeit sowie für die Wahrnehmung ihrer Überwachungsaufgaben zur Verfügung.

Nachfolgende Übersicht für das Jahr 2019<sup>6</sup> zeigt die in der Kosten- und Leistungsrechnung der CC eingerichteten Kostenstellen sowie deren jeweilige Erlöse, Kosten und Deckungsbeiträge<sup>7</sup> in 1.000 € gerundet:

Kostenstelle	Wohnheime	Allgemein	Gewerbe	Facility Service	Mensa	Bewirtung	Kiosk	Hotel	Verwaltung
Erlöse	986	1	161	760	673	42	53	305	24
Kosten	-592	-81	-71	-703	-585	-31	-78	-237	-300
Deckungsbeiträge	395	-80	89	57	88	10	-25	68	-276

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Angaben der Gesellschaft.

<sup>6</sup> Es wurde das Beispieljahr 2019 ausgewählt, da die Folgejahre stark durch die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt waren.

<sup>7</sup> Die Deckungsbeiträge zeigen, in welchem Umfang die Erlöse die Einzelkosten der jeweiligen Kostenstelle decken und welchen Beitrag eine Kostenstelle zur Deckung der Gemeinkosten des Unternehmens leistet. In der Kostenstelle Verwaltung ist u. a. die Geschäftsführung enthalten.

Die Kosten- und Leistungsrechnung wies Mängel auf:

- Bei der Kostenstelle Verwaltung waren unzutreffend Erlöse, z. B. aus Pachteinahmen für eine Photovoltaikanlage, verbucht.
- Die innerbetriebliche Leistungsverrechnung war unvollständig. Nicht alle Gemeinkosten wurden auf diejenigen Kostenstellen umgelegt, denen sie anteilig zuzurechnen waren. Als Folge waren die Deckungsbeiträge der Kostenstellen nicht zutreffend ausgewiesen.
- Eine Trennungsrechnung, die Kosten und Erlöse der wirtschaftlichen Tätigkeit, bei der die CC im Wettbewerb steht, von denen der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit abgrenzt, fehlte. Dadurch konnte u. a. nicht nachgewiesen werden, dass keine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit der CC in den Bereichen Gewerbe, Hotel, Facility Service und Mensa durch öffentliche Mittel stattfand. Auch der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Landeszuschusses zur Essensversorgung sowie der Sozialbeiträge der Studierenden war dadurch erschwert.
- Kalkulatorische Abschreibungen für Investitionskosten, die mit Zuschüssen finanziert wurden, waren nicht berücksichtigt. Dies betraf insbesondere den u. a. mit öffentlichen Mitteln grundsanierten Gebäudebestand. Der tatsächliche Werteverzehr und somit die zukünftigen Reinvestitionsbedarfe waren dadurch nicht in voller Höhe abgebildet.

Das Ministerium hat mitgeteilt, die Anregungen des Rechnungshofs zur Verbesserung der Kosten- und Leistungsrechnung umzusetzen.

## **2.5 Mehrjährige Investitionsplanung nicht vorgelegt**

Um seine Aufgaben der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung wirksam wahrnehmen zu können, muss der Aufsichtsrat über alle Informationen verfügen, die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft und deren Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.

Der nach dem Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegende Wirtschaftsplan ist nur auf das jeweilige Geschäftsjahr ausgerichtet. Eine mehrjährige Investitionsplanung wurde dem Aufsichtsrat bisher nicht vorgelegt. Diese kann die zukünftigen Belastungen insbesondere für Ersatzinvestitionen und Sanierungsmaßnahmen im Immobilienbestand rechtzeitig aufzeigen und eine finanzielle Vorsorge hierfür ermöglichen.

Bereits während der Prüfung wurde dem Aufsichtsrat für die anstehenden Wirtschaftsplanungen eine einen Drei-Jahres-Zeitraum umfassende Investitionsplanung zugesagt.

## **2.6 Fehlende Regelungen zu Repräsentations- und Bewirtungskosten**

Repräsentations- und Bewirtungskosten dienen nicht unmittelbar der Aufgabenerfüllung. Deshalb kommt bei ihrer Bewirtschaftung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besondere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere bei Aufwendungen für interne Zwecke, z. B. für Gemeinschaftsveranstaltungen.

Vom Aufsichtsrat festgelegte Richtlinien, inwieweit solche Kosten zulässig sind und wie konkret zu verfahren ist, fehlten. Auch waren in den jährlichen Wirtschaftsplänen keine entsprechenden Ansätze ausgewiesen.

Bei Landesbehörden sind hierfür im Haushaltsplan sogenannte Verfügungsmittel vorgesehen.<sup>8</sup> Für notwendige interne Repräsentationszwecke dürfen regelmäßig nur bis zu 15 % des Ansatzes verwendet werden.

Das Ministerium hat mitgeteilt, die Geschäftsführung werde gemeinsam mit dem Aufsichtsrat eine entsprechende Unternehmensrichtlinie erarbeiten und das Budget im Wirtschaftsplan ausweisen.

## **2.7 Kein wichtiges Landesinteresse an der Beteiligung an der Gesellschaft**

Das Land soll sich an einem Unternehmen in privatwirtschaftlicher Rechtsform nur dann beteiligen, wenn u. a. ein wichtiges Interesse des Landes vorliegt und sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt.<sup>9</sup>

Ein wichtiges Landesinteresse ist für die Geschäftsfelder Hotel, Innovations- und Gründerpark, in dem z. B. auch Arzt- und Physiotherapiepraxen untergebracht sind, sowie „Facility Service“, der auch Leistungen außerhalb des Campus erbringt, nicht erkennbar.

An der Essensversorgung der Studierenden und der Bereitstellung von Wohnheimplätzen besteht zwar ein wichtiges Interesse des Landes. Es war aber nicht nachgewiesen, dass diese Aufgaben besser und wirtschaftlicher von der CC wahrgenommen werden. Hieran bestehen zumindest Zweifel. So hat die CC anders als das gemeinnützige Studierendenwerk Trier für den Bereich der Mensa Umsatzsteuer abzuführen. Auch die Zahlungen des Landes und des Studierendenwerks für die Essensversorgung sind umsatzsteuerpflichtig. Zudem fallen für die Verwaltung, einschließlich der Geschäftsführung, Gemeinkosten in Höhe von 300.000 € jährlich an.

Das Ministerium hat erklärt, für den Schwerpunkt der unternehmerischen Tätigkeit der CC, nämlich die Sicherung der Versorgung der Studierenden und des gesamten Hochschulcampus, liege unzweifelhaft ein Landesinteresse vor. Auch für die Nebenaufgaben werde ein Landesinteresse gesehen. Der seinerzeit mit erheblichen öffentlichen Mitteln geförderte Gesellschaftszweck sei nicht nur auf die Errichtung, sondern auch auf den Erhalt und die Weiterentwicklung des Umweltcampus gerichtet. Wegen des engen inhaltlichen und wirtschaftlichen Zusammenhangs sei es nicht erkennbar, wie einzelne Sparten separiert, veräußert oder eingestellt werden können, ohne die Konversionsmaßnahme insgesamt zu gefährden.

Die CC nehme zudem die Aufgaben in einem anderen Kontext wahr als ein Studierendenwerk. Während sich die Tätigkeit einzelner Studierendenwerke über mehrere Standorte erstreckt und auf diesem Weg ggf. Synergien gehoben würden, trage zur Wirtschaftlichkeit der CC maßgeblich das Ineinandergreifen der unterschiedlichen Geschäftsfelder sowie die Verbindung (hochschul-)interner sowie externer Dienstleistungen bei. Von daher sei nicht erkennbar, auf welcher Basis ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen der CC und dem Studierendenwerk Trier vorgenommen werden solle, respektive welche Aussagekraft er hätte. Schließlich lägen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Dritte die Aufgaben des Unternehmens wirtschaftlicher wahrnehmen könnten.

Der Rechnungshof merkt hierzu an, dass sich der Standort Birkenfeld der Hochschule Trier 28 Jahre nach der Gründung der UCB erfolgreich etabliert hat. Das Konversionsprojekt zur Umwandlung des ehemaligen US-Militärhospitals in einen

---

<sup>8</sup> Siehe die vorgeschriebene Standarderläuterung in den Richtlinien zur Haushaltssystematik des Landes Rheinland-Pfalz, Teil I, Anlage zu Nr. 1.3.3.1 der Haushaltstechnischen Richtlinien, Festtitel 529 01 Verfügungsmittel. Im Übrigen heißt es in der Erläuterung zu den Verfügungsmitteln: „Veranschlagt für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen. Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.“

<sup>9</sup> § 65 Abs. 1 LHO.

Umwelt-Campus ist nach dem Konversionsbericht 2014/2015 der Landesregierung erfolgreich abgeschlossen.<sup>10</sup>

Insofern kann mittlerweile auch unter Berücksichtigung der Gründung des Umwelt-Campus als Konversionsprojekt nicht ohne Weiteres von einem Fortbestehen eines wichtigen Interesses an der Beteiligung des Landes an der CC ausgegangen werden. Auch das Verfolgen verschiedener „ineinandergreifender“ Geschäftsfelder durch die CC begründet noch kein wichtiges Landesinteresse an der Gesellschaft.

Zum Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen der CC und dem Studierendenwerk Trier weist der Rechnungshof darauf hin, dass es gesetzliche Voraussetzung für das Eingehen einer Beteiligung ist, dass sich der vom Land angestrebte Zweck dadurch besser und wirtschaftlicher erreichen lässt.<sup>11</sup>

### **3 Folgerungen**

#### **3.1** Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) eine rechtswirksame Aufgabenübertragung sicherzustellen, falls die CC auch künftig Aufgaben des Studierendenwerks Trier erledigen soll,
- b) eine wirksame, der gesetzlich sowie satzungsmäßig geregelten Aufsicht entsprechende Überwachung der übertragenen Aufgaben sicherzustellen,
- c) das vertraglich geregelte Zuwendungsverfahren an den maßgeblichen Bestimmungen auszurichten, insbesondere konkrete, zweckmäßige Vorgaben für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Landeszuschusses zur Essensversorgung sowie der Sozialbeiträge der Studierenden vertraglich zu vereinbaren, die Verwendungsnachweise durch das Ministerium zeitnah und im erforderlichen Umfang zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren,
- d) eine dem Unternehmenszweck und den verschiedenen Geschäftsfeldern angemessene Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten, die insbesondere eine Trennungsrechnung beinhaltet, welche die Kosten und Erlöse der wirtschaftlichen Tätigkeit, bei der die CC im Wettbewerb steht, von denen der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit abgrenzt,
- e) dem Aufsichtsrat mehrjährige Investitionsplanungen, insbesondere für Ersatzinvestitionen und Sanierungsmaßnahmen im Immobilienbestand, vorzulegen,
- f) dass der Aufsichtsrat angemessene Richtlinien für Repräsentations- und Bewirtungskosten festlegt und im Wirtschaftsplan der CC hierfür angemessene Kostenansätze ausgewiesen werden.

#### **3.2** Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert,

- a) die Wirtschaftlichkeit der Essens- und Wohnraumversorgung am Standort Birkenfeld durch die CC im Vergleich zu einer Aufgabenwahrnehmung durch das Studierendenwerk zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten,
- b) das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Beteiligung des Landes an der CC insbesondere unter Wirtschaftlichkeitsaspekten zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten.

---

<sup>10</sup> Konversionsbericht 2014/2015 der Landesregierung, Drucksache 17/2496, S. 45.

<sup>11</sup> § 65 Abs. 1 LHO.